

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 11. Mai 1949.

323/J

Anfrage

der Abg. Dr. Gorbach, Porges, Fageth und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Aufhebung des Aufbauzuschlages auf Tabakerzeugnisse.

-.-.-.-

Das Erträgnis des Tabakmonopols war seit jeher eine massgebliche Einnahmepost im Österreichischen Haushalt. Leider hat die allgemein bekannte Entwicklung seit 1948 eine wesentliche Schmälerung dieser Einnahme verursacht.

Auch die Verschleisser der Tabakwaren (Verleger, Trafikanten), deren wirtschaftliche Lage mit dem Gedeihen der Tabakregie aufs engste verknüpft ist, fühlt sich durch die Entwicklung gefährdet.

Zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in der Österreichischen Tabakwirtschaft wird vorgeschlagen:

1. Herausgabe von Tabakfabrikaten, die der Geschmacksrichtung des Rauchers entsprechen und deren Verkaufspreise der Kaufkraft des rauchenden Publikums angepasst sind,

2. wirksame Massnahmen zur Bekämpfung des Schwarzen Marktes und

3. Massnahmen zur Förderung des stillen und offiziellen Exportes Österreichischer Tabakerzeugnisse, insbesondere ins benachbarte Ausland.

Bezüglich der Verkaufspreise der Österreichischen Tabakfabrikate ist zu sagen, dass sie sich aus zwei Komponenten zusammensetzen:

a) den Gestehungskosten der Tabakregie (Kosten der Rohstoffe, der Fabrikation, den die Austria-Tabakwerke als Aktiengesellschaft belasteten direkten Steuern laut allgemeiner Gesetzgebung und den Kosten des Verschleissapparates),

b) der Differenz zwischen der Summe dieser Gestehungskosten und der jeweils festgesetzten Verkaufspreise; diese zweite Komponente fliesst ungeschmälert dem Fiskus zu, gleichviel, ob als Aufbauzuschlag, als Tabaksteuer oder als Gebarungsüberschuss der Austria-Tabakwerke A.G.

Der gegenwärtige Zeitpunkt wäre der geeignete, die Kalkulation der Tabakfabrikate wieder auf die friedensmäßige Grundlage zurückzuführen, bei der im Verkaufspreis auch der gesamte Anteil des Fiskus enthalten war. Zur Erreichung dieser friedensmäßigen Kalkulation könnte zunächst die Tabaksteuer

Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 11. Mai 1949.

in einem solchen Ausmaße erhöht werden, dass dadurch sowohl die angeführte notwendige Anpassung der Verkaufspreise an die Kaufkraft des Publikums als auch die Auflassung des unpopulären Aufbauzuschlages erreicht wird, ohne dass der Fiskus dabei eine Einbusse erleidet, die nicht durch gleichzeitige Ergreifung anderer Massnahmen einen vollständigen Ausgleich erfährt. Eine dieser Massnahmen wäre die rigorose Bekämpfung des Schwarzen Marktes, eine weitere die Förderung des Exportes der österreichischen Tabakfabrikate ins Ausland.

Die Durchführung dieser Massnahmen wäre ein wirksames Programm zur Erhöhung des Absatzes der österreichischen Tabakfabrikate, mit dem Ziel, dem Staat eine wesentliche Erhöhung seines Anteiles am Tabakgeschäft und den Tabakverschleissern ihre Existenz zu sichern.

Durch die Rückkehr zur friedensmässigen Kalkulation in der Form der Erhöhung der Tabaksteuer bei gleichzeitiger Auflassung des Aufbauzuschlages würden die Tabakverschleisser die Handelsspanne wieder wie vor 1938 vom effektiven Verkaufspreis (Konsumentenpreis) erhalten und damit in der Frage des Ertrages den für den übrigen Handel geltenden Usancen angeglichen.

Die Gefertigten stellen an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der Aufbauzuschlag auf Tabakerzeugnisse aufgehoben und der daraus entstehende Ausfall durch eine Erhöhung der Tabaksteuer eingebbracht wird?